

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ivenack

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Ivenack vom 24.08.2021 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ivenack erlassen:

Artikel 1

§ 5 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5

Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung setzt sich, neben dem Bürgermeister aus 2 weiteren Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammen. Vom Hauptausschuss werden die Aufgaben des Finanzausschusses wahrgenommen.“

Artikel 2

§ 7 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist gesetzlicher Vertreter der Gemeinde und gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine zwei Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt und für die Dauer der Wahlzeit zu Ehrenbeamten ernannt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
 1. im Rahmen dessen Nummer 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 500 Euro der Leistungsrate.
 2. im Rahmen dessen Nummer 2 bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt sowie über- und außerplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt unterhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro im Einzelfall.
 3. bei Veräußerung und Belastung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, unterhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen der genehmigten Kreditermächtigung lt. Haushaltssatzung unterhalb einer Wertgrenze von 25.000 Euro die Vergabe von Aufträgen nach der UVgO oder VOB unterhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro.
 4. im Rahmen dessen Nummer 4 unterhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro.
 5. im Rahmen dessen Nummer 5 bei Verträgen bis 1.000 Euro.
- (3) Einmalige und wiederkehrende Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 999,00 Euro können von der Bürgermeisterin oder von dem Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt bzw. ausgeübt werden soll.
- (5) Weiterhin ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Wohnungsvergabe der gemeindeeigenen Wohnungen.
- (7) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Gemeindevermögen zu verfügen:
Erwerb von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, beweglichen Sachen sowie von Forderungen und anderen Rechten von 1.000 Euro bis 5.000 Euro im Einzelfall, wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die von der Gemeindevertretung im Rahmen einer Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen worden ist.
- (8) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet in Personalangelegenheiten.
- (9) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 8 zu unterrichten.“

Artikel 3

Aus § 3 Abs. 3 werden folgende Worte ersatzlos gestrichen:

„oder im Rahmen der Fragestunde“

Artikel 4

Aus § 8 Absatz 3 werden folgende Sätze ersatzlos gestrichen:

„Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhält diese Person für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 2. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung der Gemeinde Ivenack tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ivenack, den 12.01.2022

gez.
Roy Lüth
Bürgermeister

-Siegel-

Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.